

SATZUNG

des Tierschutzvereins Apolda und Umgebung e. V.

in der Neufassung vom 01. November 2023

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V.

Mitglied im Landesschutzverband Thüringen e. V.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert keine Bestrebungen parteipolitischer, religiöser, konfessioneller und wirtschaftlicher Art. Der Verein wirkt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Parteien, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder religiöser Sekten oder anderer Organisationen mit rassistischer, fremdenfeindlicher, intoleranter oder menschenverachtender Prägung können nicht Mitglied des Vereins werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Organisationen, deren Ziele oder Betätigungen allgemein nicht mit den Vereinszwecken vereinbar sind, insbesondere wegen tierschutzwidriger oder die Würde des Tieres missachtender Betätigung.

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Apolda und Umgebung e. V.“ und ist unter der Nr. VR 116 beim Amtsgericht Apolda eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er hat seinen Sitz in Apolda.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet Apolda und die nähere städtische Umgebung.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ☐ Das Vertreten und Fördern des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere sowie die

Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;

- ☐ Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Druckschriften etc.) sowie Aufklärung der Bevölkerung zur Biologie, Haltung und Pflege von Tieren;
- ☐ Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Institutionen sowie Verbänden fachverwandter Zielstellung sowie Hinwirken auf Durchsetzung von art- und verhaltensgerechter Haltung.

3. Der Verein strebt die Arbeit einer Tierschutzjugend an.
Der Vereinszweck sollte im Wege des Kinder- und Jugendtierschutz verwirklicht durch:
 - die Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch Erstellung von pädagogischen Konzepten und Unterrichtsmaterialien;
 - Förderung der Vermittlung von tradiertem und neuem Wissen über Haus-, Nutz-, und Wildtiere und den damit verbundenen kulturellen und ökologischen Zusammenhängen;
 - Organisation und Durchführung von Projekttagen verbunden mit naturwissenschaftlichem Forschen;
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der Erwachsenenbildung und insbesondere zu Landestierschutzjugend zur Zusammenarbeit auf Bundesebene;
 - den aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns aufzuzeigen und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern; Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen (Volksbildung);
 - Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen anderer Städte und Gemeinden an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder in Ausübung einer ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgabe finanziellen Belastungen ausgesetzt, wird ihnen der entstandene Aufwand gegen Nachweis erstattet, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, benötigt die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Die Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - ☐ durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, nach Regelung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und unter Beifügung der Mitgliedskarte. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
 - ☐ durch Ausschluss oder
 - ☐ durch Tod des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - ☐ den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein bzw. deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,

- ☐ ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied einer extremistischen oder an anderweitigen diskriminierenden Organisation im Sinne der Präambel angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehr als einmal an einer Veranstaltung solcher Organisationen teilnimmt.
- ☐ mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

5. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
6. Der Beschluss nach Ziffer 1 kann vor der Mitgliederversammlung angefochten werden; eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle internen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Das Mitglied ist abweichend davon zu laden und hat Rederecht, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung bestreitet.
7. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.
8. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen, beziehungsweise Regelungen des Vorstands und/oder der Abteilungsvorstände verstoßen, oder sich vereinsschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand als milderer Mittel zu einem Ausschlussverfahren auch folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung (Rüge);
 - b) Schriftlicher Verweis durch den Vorstand, versehen mit weiteren Maßregeln;
 - c) Geldbuße bis zu 1000 € im Einzelfall;
 - d) Sperre für Vereinsaktivitäten, z.B. Gassi gehen;
 - e) Hausverbot für alle Vereinseinrichtungen einschließlich des Tierheimgeländes; dies darf einem Mitglied indes

nicht auf den Zutritt zur Mitgliederversammlung verwehren;

Weiteres regelt eine Sanktionsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

9. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins nach § 2 zu dienen und diesen zu fördern.
2. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.
5. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung / Hausordnung erlassen, die insbesondere Betretungszeiten und -zwecke regelt, und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen. Betreibt der Verein ein Tierheim gehören die Tierunterkünfte insbesondere Quarantäne- und Krankenstation und der Tierarzttraum sowie Lagerräume nicht zu den allgemein zugänglichen Einrichtungen.

§ 5 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge werden in der letzten Mitgliederversammlung des Vorjahres festgesetzt; jedem Mitglied steht eine freiwillige höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
4. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahrs fällig und bis zum 31. März ohne besondere Aufforderung zu bezahlen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- ☐ der Vorstand
- ☐ die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
2. Er besteht aus:
 - ☐ dem Vorsitzenden
 - ☐ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ☐ dem Schatzmeister
 - ☐ 2 Beisitzern
3. Scheiden Vorsitzender und Stellvertreter während einer Wahlperiode aus, muss der gesamte Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Der Rücktritt eines Vorstandmitglieds muss mit einer Frist von 3 Monaten und der ordnungsgemäßen Übergabe aller vereinsrelevanten Unterlagen schriftlich erfolgen.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in offener – oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern geheimer – Wahl gewählt. Als gewählt gilt der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (über 50 %), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, statt. Bei dieser Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die Beisitzer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Gewählt sind die

beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Auch sie müssen in geheimer Wahl gewählt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder das verlangen.

6. Nach Paragraph 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied einzeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mind. einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie muss mindestens 10 Tage vor dem Termin zugestellt sein. Zur fristgerechten Ladung ist die Versendung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes ausreichend. Zugang gilt bei Ladung per Post einen Tag nach Versenden als erfolgt. Hat ein Mitglied seinen Umzug nicht unverzüglich mitgeteilt, kann es sich auf einen Zugangsmangel nicht berufen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - ☐ Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - ☐ Beschlussfassung über das Budget für das Geschäftsjahr,
 - ☐ Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern.
 - ☐ Festsetzung der Mindestbeitragshöhe für das nächste Geschäftsjahr,
 - ☐ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - ☐ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - ☐ Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Abstimmungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten müssen geheim durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt.
8. Anträge aus den Reihen der Mitglieder können vorher schriftlich mit einer kurzen Begründung dem Vorstand eingereicht werden oder zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung Leitenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Vorstand erhält das Recht, Ausschüsse zu bilden.
2. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter für die Dauer von vier Jahren.
3. Die Leiter der ständigen Ausschüsse können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - ☐ Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - ☐ Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses,
 - ☐ Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ☐ ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung,
 - ☐ das Erlassen der Geschäftsordnung,
 - ☐ das Erlassen der Kassenordnung,
 - ☐ die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein. Wird ein Vorstandsmitglied beim Verein angestellt, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.
- 2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

In Finanzangelegenheiten sind zeichnungsberechtigt:

- a) der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder
- b) der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen mit Hilfe der hauptamtlichen Mitarbeiter alle laufenden Geschäfte und mit Hilfe des Schatzmeisters alle Vermögensangelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- 4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das in der folgenden Sitzung von den Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen ist.
- 5. Der Vorstand hat das Recht, maximal drei Sachverständige und aktive Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Diese Mitglieder haben beratende Stimme. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt, ihre Amtszeit endet mit der des sie berufenden Vorstands.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

§ 12 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den

Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Bücher und das Vermögen des Vereins sind nach Ablauf des Geschäftsjahres von den zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlich festgelegter Bericht über die Rechnungsprüfung des Vereins verlesen werden kann.
3. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen.
4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Tierschutzjugend

1. Mitglieder der Tierschutzjugend können Jugendmitglieder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein. Mitglieder der Tierschutzjugend, die Ämter der Tierschutzjugend bekleiden, können auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres Mitglieder der Tierschutzjugend sein, wenn sie zu Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Tierschutzjugend werden die Kinder und Jugendlichen im Sinne des Vereinszwecks gefördert und hierzu durch jugendpflegerische Tätigkeiten angeleitet.

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein tritt zur Durchsetzung der überörtlichen Forderungen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes geeigneten Landes- bzw. Bundesverbänden bei, die auf diesen Ebenen Tier- bzw. Umweltinteressen vertreten.

Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form (§ 8 Abs. 2) allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Landestierschutzverband Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, soweit sie vom Finanzamt verlangt werden. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister

1. Beisitzer

2. Beisitzer

Apolda, den